

NRWTV Liga – Statut 2018

§1 Geltungsbereich

Der NRWTV veranstaltet eine landesweite Triathlon-Liga als Mannschaftswettkampf, bestehend aus der NRW – Liga (Männer und Frauen), Regionalliga (Männer und Frauen), Oberliga, Verbandsliga, Landesliga, Seniorenliga/Seniorinnenliga, Mastersliga, Nachwuchs Cup, Die Einzelveranstaltungen der Liga müssen von den nach dieser Ordnung zuständigen Organen des NRWTV genehmigt sein.

Die teilnehmenden Vereine sowie deren Mitglieder und die Startgemeinschaften gem. § 3 Abs. 1 verpflichten sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

- (1) Für alle sportlichen Wettkämpfe der Liga gelten die Ordnungen der DTU und die sportlichen und sonstigen Regeln/Ordnungen des NRWTV. Die Beauftragten des NRWTV, insbesondere der Technische Leiter, sorgen für die Einhaltung und sind zu entsprechenden Kontrollen berechtigt.
- (2) Die Veranstaltungs-, Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller Liga-Veranstaltungen liegen ausschließlich beim NRWTV. Für diesen Aufgabenbereich bestellt der NRWTV bei Bedarf besondere Beauftragte.
- (3) Der NRWTV kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe auf örtliche Vereine oder Dritte (Veranstalter) vertraglich übertragen.
- (4) Als Ligaveranstalter kommen in erster Linie solche Mitgliedsvereine in Frage, die sich bisher schon durch gut organisierte Veranstaltungen ausgezeichnet haben und den Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind.
- (5) Die Wettkampfprotokolle des Einsatzleiters und der Bericht des Ligabeauftragten werden in die Bewertung mit einbezogen.

§ 2 Liga – Ausschuss

- (1) Der Ligaausschuss leitet den Liga-Betrieb. Er wird vom Präsidium des NRWTV bestellt.

Der Ligaausschuss besteht aus

- dem Ligawart des NRWTV als Vorsitzendem
- 4 Vertretern der Vereine der Herrenmannschaften
- 2 Vertreterinnen der Vereine der Damenmannschaften
- dem Technischen Leiter des Verbandes
- dem Jugendwart / der Jugendwartin

Die Vereinsvertreter werden durch die Mannschaftsführer anlässlich einer Veranstaltung des NRWTV gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Ligaausschusses beträgt zwei Jahre.

- (2) Der Ligawart leitet den Ligaausschuss und koordiniert die Ligaveranstaltungen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder festgestellt wird, dass ein Drittel oder mehr seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident des NRWTV oder ein von ihm Beauftragter sind

an den Sitzungen des Ligaausschusses teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt. Der Ligaausschuss fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Es ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das den Teilnehmern innerhalb von zwei Wochen vorliegen muss. Über Sitzungen und Beschlüsse des Ligaausschusses ist ein Protokoll zu führen, das dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert binnen zwei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

(3) Der Ligaausschuss des NRWTV

- bestimmt Beginn und Ende der Saison sowie die Wettkampftermine, die Austragungsorte, den Austragungsmodus sowie allgemeine Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung,
- entscheidet über die Zulassung der Vereine, deren Mannschaften die sportlichen Aufstiegsqualifikationen erfüllt haben,
- bestimmt die Zahl der Auf- und Abstiegsplätze,
- entscheidet im Rahmen des § 9 über Auf- und Abstieg in den Ligen sowie über Einzelregelungen zur Mannschaftskleidung,
- kann den Ausschluss von Mannschaften vom Ligabetrieb beim Präsidium des NRWTV beantragen, wenn wiederholt gegen die Bestimmungen des Liga-Statutes verstoßen wurde.

(4) Auf Einladung des Ligaausschusses können Ligasitzungen stattfinden. Jeder Verein ist verpflichtet, an den Sitzungen mit einem Vertreter, in aller Regel mit dem Mannschaftsbetreuer, teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist ein geeigneter Ersatzvertreter zu schicken.

(5) Entscheidungen des Ligaausschusses werden den betroffenen Vereinen bekannt gegeben. Sie können nach Zugang binnen einer Woche vor dem Verbandsgericht des NRWTV angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden. Gründe, die später als einen Monat nach Absendungsantrag dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende nachzuweisen.

(6) **Verbandsgericht**

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Ligabetrieb ergeben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung vom Verbandsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Das Verbandsgericht wird tätig:

- auf Antrag eines Ligaveraines
- auf Antrag des Ligaausschusses

Entscheidungen des Schiedsgerichtes gem. § 20-23 SpO können nicht vor dem Verbandsgericht neu verhandelt werden.

§ 3 Teilnahme am Liga – Betrieb

- (1) An der Liga können nur Vereine teilnehmen, deren Mannschaft sich qualifiziert hat und sofern
- diese einem Verein des NRWTV angehört;
 - sämtliche Mitglieder der Mannschaft dem Verein angehören bzw. ein Zweitstartrecht für die Mannschaft haben
 - nach der DTU – Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanzen starten dürfen und
 - Inhaber eines gültigen Startpasses sind und sich der Antidopingordnung der DTU/NADA unterwerfen;
 - die Ausschreibungen der Veranstalter anerkennen
 - sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Vereines gegenüber dem NRWTV vor Beginn der jeweiligen Saison erfüllt worden sind;
 - der Verein eine fristgerechte Anmeldung zur Liga abgegeben hat (neue Teams); die Anmeldefrist wird für jede Saison vom Ligaausschuss bekannt gegeben.
- (2) **Athleten und Athletinnen, die bei einem Wettkampf starten der nicht von der DTU oder einen der Landesverbände genehmigt wurde, können in dem Jahr nicht mehr in der Liga eingesetzt werden.**
- (3) Der Ligaausschuss prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1. Die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. 1) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen legt der Ligaausschuss die Sache unverzüglich dem Präsidium des NRWTV zur Entscheidung vor.
- (4) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des Ligaausschusses, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfällt. Dies gilt auch dann, wenn zuvor die sportlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt waren.

§ 4 Startgebühr

Für die Teilnahme am Ligabetrieb wird eine Startgebühr erhoben. Die Startgebühren setzt gemäß §8.2 der Satzung der Verbandstag fest. Sie ist nach Rechnungsstellung bis zum 30.04. eines jeweiligen Jahres zu zahlen.

§ 5 Mannschaftszusammensetzung

- 5.1 Alle Männer – Mannschaften von der NRW – Liga bis zur Landesliga und der Seniorenliga bestehen aus 4 Männern. In der Masters-Liga besteht die Mannschaft aus 3 Männern.
- 5.2 Bei den Männer-Mannschaften der Landesliga, der Seniorenliga und der Mastersliga können auch Frauen eingesetzt werden. Es gibt dafür keine Bonus-Punkte. Alle werden gleich gewertet.
- 5.3 In den Frauen-Ligen besteht eine Mannschaft aus drei Frauen.

5.4 Abweichend von der SpO dürfen Teilnehmer der Jugend A sofern sie am Ligabetrieb teilnehmen aus Gründen der Gleichbehandlung aller Teilnehmer ohne Beschränkung der Ablaumlänge starten.

§ 6 Alterszusammensetzung in der Senioren- und Masters – Liga

(1) Seniorinnen - Liga

Startberechtigt sind Frauen ab der AK 35 und älter.

(2) In der Senioren – Liga

Startberechtigt sind Männer/Frauen ab der AK 40 und älter. Es dürfen 2 Männer/Frauen der AK 35 eingesetzt werden.

(3) In der Masters – Liga

Startberechtigt sind Männer/Frauen ab der AK 50 und älter. Es dürfen 2 Männer/Frauen der AK 45 eingesetzt werden.

§ 7 Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines

Die Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines am Ligabetrieb ist zulässig. In jeder Liga ist jedoch nur eine Mannschaft pro Verein zulässig (Ausnahme die untersten Ligen). In der NRW – Liga können nur Vereine mit einer 1. Mannschaft teilnehmen. 2. Mannschaften sind nur bis zur Regionalliga teilnahmeberechtigt, es sei denn, der Verein stellt eine Männermannschaft in der 1. oder 2. Bundesliga. Dann darf die 2. Mannschaft in der NRW – Liga teilnehmen.

§ 8 Verpflichtung der Vereine

Vereine, die eine Mannschaft in der 1. Männer – Bundesliga stellen, müssen eine 2. Männer-Mannschaft und eine Frauen-Mannschaft im NRW Ligabetrieb stellen. Vereine, die eine Mannschaft in der 2. Bundesliga stellen, müssen eine 2. Männer-Mannschaft, die auch eine Senioren- oder Masters- Mannschaft sein kann, im NRW-Ligabetrieb stellen.

Alle NRW-Liga-Vereine müssen mindestens einen ausgebildeten Kampfrichter nachweisen. Der Kampfrichter ist verpflichtet, pro Saison mindestens zwei Kampfrichtereinsätze nachzuweisen. **Wenn der Ligaverein keinen Kampfrichter stellt bzw. der Kampfrichter keinen Kampfrichtereinsatz nachweisen kann zahlt der Verein pro fehlenden Kampfrichter/Kampfrichtereinsatz 150,-€.**

Ligavereine mit 5 Ligateams müssen zwei Kampfrichter stellen.

Ligavereine mit 10 Ligateams müssen 3 Kampfrichter stellen.

Vereine, die im ersten Jahr an der Liga teilnehmen, sind davon befreit.

§ 9 Auf- und Abstieg

9.1 Auf- und Abstiegsmodus

- NRW-Liga: Die erste Aufstiegs berechtigte Mannschaft steigt in die 2. Bundesliga Nord auf. Die letzten vier Mannschaften steigen in die Regionalliga ab.
- Regionalliga: Die ersten 4 Aufstiegs berechtigten Mannschaften steigen in die NRW-Liga auf und die letzten 4 Mannschaften steigen in die Oberliga ab.

- Oberliga: Die ersten 4 Aufstiegs berechtigten Mannschaften steigen in die Regionalliga auf und die letzten 6 Mannschaften steigen in die Verbandsliga ab.
- Verbandsligen: Die ersten 2 Aufstiegs berechtigten Mannschaften je Liga steigen in die Oberliga auf und die letzten 4 Mannschaften je Liga steigen in die Landesliga ab.
- Landesligen: Die ersten 4 Aufstiegs berechtigten Mannschaften je Liga steigen in die Verbandsligen auf.
- Bei der Senioren- und Masters- Liga ist derzeit keine Auf- und Abstiegsregelung notwendig.
- NRW – Liga Frauen: Die erste Aufstiegs berechtigte Mannschaft steigt in die 2. Bundesliga auf, sofern sie keine 2. Mannschaft eines Vereines ist. Die letzten vier Mannschaften steigen in die Regionalliga ab.
- Regionalliga Frauen : Die ersten 4 Aufstiegs berechtigten Mannschaften steigen in die NRW-Liga auf

- Wenn aufgrund abgemeldeter Mannschaften in den einzelnen Ligen freie Plätze entstehen, sollen zunächst die sportlich starken Mannschaften der tieferen Liga für einen weiteren Aufstieg (sog. Nachrückermannschaften) zum Zuge kommen, vor dem Verbleib eigentlich abgestiegener Mannschaften in einer Liga. Hiervon soll nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, die zuvor im Ligaausschuss beantragt und von diesem mit einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden müssen.

9.2 Freiwilliger Abstieg

Ein freiwilliger Abstieg ist nicht möglich.

9.3 Aufstiegs Verzicht:

Eine Mannschaft, die sportlich aufgestiegen ist, kann nicht auf den Aufstieg verzichten. Ein Verweilen in der bisherigen Liga ist nicht möglich. Ein Aufstiegsverzicht ist ausschließlich bei Nachrücker-Mannschaften möglich.

§ 10 Ausländereinsatz in der Mannschaft (Ausländerregelung)

Zwei ausländische Starter pro Mannschaft sind zulässig, wobei Angehörige der EU-Staaten nicht als Ausländer gelten. Sie werden den Erststartern gleich gesetzt.

§ 11 Anzahl und Art der Wettkämpfe pro Saison

In den NRW- und Regional-Ligen werden fünf Wettkämpfe durchgeführt. In allen anderen Ligen werden 4 Wettkämpfe durchgeführt.

§ 12 Startberechtigung der Liga - Teilnehmer

Startberechtigt in den NRWTV Ligen sind alle Vereinsmitglieder, die bis zum 30. April eines Jahres einen gültigen DTU Startpass / ein Zweitstartrecht für eine NRW-Ligamannschaft besitzen oder beantragt haben. Startpassinhaber, deren Startpass erst nach dem 30. April eines Jahres beantragt wurde, können in der laufenden Saison nicht eingesetzt werden.

§ 13 Verpflichtung der Ligateilnehmer und Betreuer

Mit der Teilnahme an einer Ligaveranstaltung verpflichtet sich der Aktive und der Betreuer, die Anstandsregeln zu wahren. Bei Verstößen gegen die DTU – Sportordnung oder bei Verfehlungen, die durch das Verbandsgericht zu ahnden sind, unterwirft sich der Aktive und der Betreuer den Entscheidungen des Verbandsgerichts.

Der jeweiligen Liga – Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union (Sportordnung, Veranstalterordnung, **Anti-Doping Code**, Kampfrichterordnung), sowie Rechts- und Verfahrensordnung und Disziplinarordnung zugrunde. Diese können am Wettkampftag beim Veranstalter eingesehen werden. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Wettkampfordnungen, die Ausschreibung des Veranstalters und die Rechts- und Verfahrensordnung als für sich verbindlich an.

§ 14 Einsatz von Liga – Startern in verschiedenen Mannschaften

Athleten/-innen, die in der laufenden Saison mehr als einen Wettkampf in einer höheren Liga bestritten haben, dürfen nicht mehr im gleichen Jahr in der unteren Liga eingesetzt werden (Ausnahme Senioren-, Mastersliga und Nachwuchscup). Wenn Athleten/innen unter einem anderen Namen starten wird das ganze Team disqualifiziert.

§15 Mannschaftsmeldung

Die Mannschaftsmeldung erfolgt für alle Ligen schriftlich. Die Meldung ist auf dem entsprechenden Meldeformular vorzunehmen. Jede Mannschaft muss bis spätestens mittwochs 10:00 Uhr vor der jeweiligen Veranstaltung die komplette Mannschaft mit Aufstellung melden. Verspätete Abgabe der Mannschaftsmeldung wird mit 25,-€ geahndet.

Die Meldung erfolgt online an die Geschäftsstelle des NRWTV.

Ummeldungen sind nur am Veranstaltungstag und dann bis 1 Stunde vor dem jeweiligen Start möglich.

§ 16 Wertungssystem

Gewertet wird gemäß aktuellem Wertungsmodus der NRWTV - Ligen.

§ 17 Unsportliches Verhalten

Wird ein Teilnehmer in der laufenden Saison zweimal disqualifiziert, so ist er für den Rest der Saison gesperrt.

Anders als in der Sportordnung gibt es im Ligabetrieb andere Zeitstrafen.

Im Ligabetrieb ist jede blaue/gelbe Karte mit einer Zeitstrafe verbunden, es gelten die nachfolgend aufgeführten Zeiten:

- Sprint -Distanz 2 Minute pro blaue Karte
- Kurz -Distanz 4 Minuten pro blaue Karte
- Mittel -Distanz 6 Minuten pro blaue Karte
- Alle Distanzen 2 Minuten pro **gelbe** Karte
- Diese Zeitstrafe wird auf die Gesamtzeit des Athleten addiert.

Wer in einem Ligawettkampf die dritte Karte bekommt, wird disqualifiziert.

§ 18 Einsprüche:

Abweichend von der Sportordnung beträgt die Einspruchsgebühr im Ligabetrieb 50,00 €.

§ 19 Teilnahme am Wettkampfbetrieb

Tritt eine Mannschaft mehr als zweimal in der Saison nicht an, wird die Mannschaft durch den Ligaausschuss vom Liga-Betrieb ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme in den Liga-Betrieb ist erst in der nächsten Saison in der untersten Liga möglich.

§ 20 Mannschaftsbetreuer

Jede Mannschaft hat auf dem Mannschaftsmeldebogen den verantwortlichen Mannschaftsbetreuer zu benennen. Der Mannschaftsbetreuer ist am Veranstaltungstag für sämtliche Belange der Mannschaft zuständig.

Es wird pro Mannschaft ein Betreuerausweis erstellt und ausgegeben, der zum Betreten der Wechselzone berechtigt wenn die Athleten / Athletinnen Probleme in der Wechselzone haben. Dazu meldet sich der Betreuer bei einem Kampfrichter der Ihn begleitet.

Wenn eine Umkleidezone und/oder Tütenablage für die Rad- und Laufbekleidung eingerichtet wird, so haben sich an dem, für die Teilnehmer zugewiesenen Radstellplatz nur die für den Wettkampf notwendigen Utensilien zu befinden.

Befinden sich Taschen, Boxen o.Ä. an dem Wechselplatz wird dies mit einer gelben Karte geahndet.

§ 21 Startnummern

Die je nach Ligazugehörigkeit unterschiedlich farbigen Startnummern werden vom Verband gestellt. Der Nummernkreis wird vom Ligaausschuss vergeben. Die Startnummer darf nicht verkleinert werden. Die unteren Ecken dürfen gerundet werden, dies darf jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Sponsorenaufdrucke führen. Eine Veränderung führt zur Disqualifikation des jeweiligen Athleten.

§ 22 Zeiterfassung

Zeiterfassung und Auswertung erfolgen mit Hilfe eines elektronischen Chip-Systems. Es ist nur erlaubt, mit dem eigenen Chip zu starten. Wird der Chip eines anderen Athleten benutzt oder eine falsche oder unvollständige Chip-Nummer angegeben, so wird der betroffene Athlet wegen fehlender Identifizierung disqualifiziert.

§ 23 Einheitliche Mannschaftskleidung

Die Mannschaft hat beim Rad fahren und beim Laufen ein einheitliches Trikot zu tragen. Auf dem Rad- als auch auf dem Lauftrikot ist der Vereinsname = Mannschaftsname deutlich sichtbar anzubringen. Die Trikots der einzelnen Mannschaftsteilnehmer dürfen unterschiedliche Sponsorenaufdrucke aufweisen. Ausnahmen sind auf Antrag, nach Zustimmung durch den Ligaausschuss, in den Landesligen möglich. Die Ausnahme gilt jeweils nur für die jeweilige Saison. Nichtbeachtung wird mit einer Verwarnung (gelbe Karte) geahndet.

§ 24 Gemeinsamer Zieleinlauf

Sollte ein gemeinsamer Zieleinlauf stattfinden, liegt es im Ermessen des Wettkampfgerichtes, die Platzierung der gemeinsam einlaufenden Teilnehmer festzulegen.

§ 25 Startgemeinschaften zulässig

Zwei Vereine dürfen sich zu einer Startgemeinschaft zusammenschließen, sofern sie nicht mehr als 20 Kilometer Luftlinie (50 Kilometer für Frauen-, Senioren- und Masters-Liga) voneinander entfernt sind. Es gilt jeweils der Ortsmittelpunkt. Die Startgemeinschaft muss bis spätestens 30. April eines Jahres für die nächste Saison gemeldet werden. Der Ligaausschuss kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen. Startgemeinschaften sind in der NRW-Liga (Männer) nicht zulässig.

§ 26 Teilnahme an der Siegerehrung

Für jede Liga wird am Veranstaltungstag eine separate Siegerehrung durchgeführt. Die Teilnahme der Mannschaft an der Siegerehrung ist Pflicht. Die Mannschaften haben in einheitlicher Vereinskleidung und in vollzähliger Anzahl bei der Siegerehrung zu erscheinen. Unvollständiges Erscheinen bzw. „falsche Kleidung“ wird im Erstfall mit 2 Strafpunkten, im Wiederholungsfall mit 4 Strafpunkten geahndet. Vereinskleidung bedeutet mindestens einheitliche Oberkörperbekleidung mit Vereinsnamenaufdruck. Die Siegerehrung ist Bestandteil des Wettkampfes.

Eine Mannschaft die nicht vollständig an der Siegerehrung teilnimmt, bekommt kein Preisgeld und eine Mannschaft die den Aufstieg nicht wahrnimmt obwohl sie Aufstiegs berechtigt ist bekommt bei der Final Veranstaltung auch kein Preisgeld.

§ 27 Abmeldung vom Ligabetrieb

Bis zum 31. Oktober kann ein Verein eine oder mehrere Mannschaften vom Ligabetrieb der folgenden Saison abmelden. Es kann immer nur die unterste **Ligamannschaft** abgemeldet werden. Scheidet ein Verein ganz aus dem Ligabetrieb aus, so kann er erst in der darauf folgenden Saison wieder mit einer Mannschaft am Liga-Betrieb teilnehmen. Die Teilnahme erfolgt auf der untersten Ligaebene. Abmeldungen nach dem 31. Oktober, jedoch vor dem 31. Dezember, können vom Ligaausschuss angenommen werden. Der Verein hat jedoch die halbe Lizenzgebühr für die nächste Saison zu entrichten.

§ 28 Änderungen des Liga-Statuts

Änderungen des Liga-Statuts, die im Ligaausschuss erarbeitet werden, bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium. Änderungsanträge müssen vor dem Verbandstag dem Präsidium zur Entscheidung vorliegen.